

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

04.04.2008

7.82.00

Studien- und Prüfungsordnung Lehramt an Haupt- und Realschulen

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>
<i>Ordnung</i>	Direktorium ZfL: 23.08.2006	HMWK: 03.01.2008
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	Direktorium ZfL: 01.07.2009 und 23.07.2009	Präsidium: 23.02.2010
<i>2. Änderungsbeschluss</i>	Direktorium ZfL: 09.06.2010 und 28.06.2010	Präsidium: 13.10.2010 und 02.11.2010
<i>3. Änderungsbeschluss</i>	Direktorium ZfL: 28.06.2010	Präsidium: 14.09.2010
<i>4. Änderungsbeschluss</i>	Direktorium ZfL: 31.08.2010	Präsidium: 02.11.2010
<i>5. Änderungsbeschluss</i>	Direktorium ZfL: 03.11.2010	Präsidium: 07.12.2010
<i>6. Änderungsbeschluss</i>	Direktorium ZfL: 17.02.2010	Präsidium: 31.01.2011
<i>7. Änderungsbeschluss</i>	Direktorium ZfL: 18.05.2011	Präsidium: 19.07.2011
<i>8. Änderungsbeschluss</i>	Direktorium ZfL: 29.08.2011	Präsidium: 26.09.2011

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ an der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 23. 8. 2006

§1 Geltungsbereich

Das Zentrum für Lehrerbildung der Justus-Liebig-Universität Gießen erlässt für den Studiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ diese Studien- und Prüfungsordnung auf der Grundlage des „Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG)“ vom 29.11.2004, der „Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG-UVO)“ vom 16.03.2005 und der „Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 21.07. 2004.

I. Bestimmungen über das Studium

§ 2

Ziel des Studiums

Das Studium im Studiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ vermittelt den Studierenden die wissenschaftlichen Grundlagen für die berufliche Tätigkeit in der Schule entsprechend § 4 Abs. 1 HLbG und die erforderlichen Kompetenzen nach § 1 HLbG-UVO.

§ 3

Beginn des Studiums

Das Studium im Studiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studienvoraussetzungen

Neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung erfordert das Studium im Studiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ in einzelnen Unterrichtsfächern besondere Voraussetzungen gemäß ANLAGE 1.

§ 5

Dauer und Umfang des Studiums

(1) Das Studium im Studiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ ist auf sechs Studiensemester und ein Semester Prüfungszeit angelegt (Regelstudienzeit). Es umfasst das Studium der Grundwissenschaften (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie und Politikwissenschaft) und das Studium von zwei Unterrichtsfächern nach § 11 Absatz 1 Ziffer 2 HLbG. Das Studium in den sechs Studiensemestern umfasst einen Arbeitsaufwand von 5400 Stunden, dies entspricht 180 Leistungspunkten (LP).

(2) Die 180 Leistungspunkte der sechs Studiensemester teilen sich auf in 60 Leistungspunkte für die Grundwissenschaften und je 60 Leistungspunkte für die beiden Unterrichtsfächer; der Umfang der Fachdidaktiken in den beiden Unterrichtsfächern soll insgesamt 60 Leistungspunkte betragen.

(3) Die beteiligten Fachbereiche schaffen im Einvernehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung auf der Grundlage dieser Ordnung und nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Budgets die Voraussetzungen dafür, dass die Studierenden innerhalb der Studienzeit die für die Erste Staatsprüfung erforderlichen Voraussetzungen erwerben können.

§ 6

Modulare Struktur des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module bündeln thematisch, systematisch und/oder methodisch zusammenhängende Inhalte. Ziel eines Moduls ist das Erarbeiten von bestimmten Kompetenzen, die für jedes Modul in den Modulbeschreibungen im Einzelnen angegeben werden; siehe ANLAGE 2.

(2) Module erstrecken sich über ein oder zwei Semester. Erstrecken sie sich über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten und besucht werden. Die Lehrveranstaltungen eines Moduls sind inhaltlich aufeinander bezogen und können aufeinander aufbauen. Studierende sind grundsätzlich an die in der Modulbeschreibung angegebenen Reihenfolge von Lehrveranstaltungen gebunden; über Ausnahmen entscheidet der Modulprüfungsausschuss. Insbesondere bei Studierenden, die eine Zusatzprüfung nach § 55 oder § 56 oder § 57 HLbG anstreben, sind abweichende Regelungen möglich.

(3) Module werden mit einer Prüfung nach § 18 dieser Ordnung beendet.

(4) Von der Verpflichtung nach Abs. 2 Satz 2 kann die bzw. der Studierende bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag durch den Modulprüfungsausschuss befreit werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

a) Zeiten der Schwangerschaft,

L 2 – Studien- und Prüfungsordnung	04.04.2008	7.82.00	S. 3
------------------------------------	------------	----------------	------

- b) Erkrankungen, die ein geordnetes Studium nicht zulassen,
- c) Zeiten der Kindererziehung bis zum vollendeten 14. Lebensjahr des zu betreuenden Kindes,
- d) Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen oder Ehepartners,
- e) Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- f) persönliche oder studienbedingte Belastungen, die ein geordnetes Studium nicht zulassen,
- g) Zeiten von genehmigten Urlaubssemestern.

Die Gründe für eine beantragte Befreiung sind glaubhaft zu machen, geeignete Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen und in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern. Die bzw. der Studierende hat das Modul zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Ablauf der Befreiung fortzusetzen. Bei der erforderlichen erneuten Anmeldung wird er bzw. sie gemäß § 9 Abs. 4 Ziffer 1 dieser Ordnung behandelt. Vor der Befreiung erbrachte Prüfungsleistungen bleiben erhalten.

§ 7

Der Arbeitsaufwand in den Modulen

Der Zeitaufwand, den Studierende durchschnittlich erbringen müssen, um die in der Modulbeschreibung vorgegebenen Kompetenzen zu erwerben, wird in Zeitstunden angegeben (Arbeitsaufwand). Der Gesamt-Arbeitsaufwand (G-AW) setzt sich aus Teilen (T-AW) zusammen:

1. Besuch von Lehrveranstaltungen (Präsenz). Der Umfang jeder Lehrveranstaltung wird in Semesterwochenstunden ausgedrückt. Der zugehörige Teil des Arbeitsaufwandes in Zeitstunden ist das Produkt von Semesterwochenstunden und 15 als der Anzahl der Lehrveranstaltungswochen (T-AW Aa).
2. Jeder Lehrveranstaltung wird Zeit für die erforderliche Vor- und Nachbereitung zugewiesen; jeder Präsenzstunde ist mindestens 0,5 Stunde für Vor- und Nachbereitung zugewiesen. Der Zeitaufwand für die Erstellung von Arbeiten und anderen Formen der individuellen Studienleistungen sowie für das Erbringen von Prüfungsvorleistungen für modulabschließende Prüfungen bzw. für Prüfungsteilleistungen bei modulbegleitenden Prüfungen ist in Zeitstunden ausgewiesen (T-AW Ab).
3. Der Umfang für selbst gestaltete Arbeit innerhalb des gesamten Moduls wird ebenfalls in Zeitstunden ausgedrückt (T-AW B).
4. Die Vorbereitungs- und Durchführungszeit für eine das gesamte Modul abschließende Prüfung ist ausgewiesen (T-AW C).

§ 8

Modulbeschreibungen und Studienverlaufspläne

Jedes Modul ist in einer Modulbeschreibung bezüglich der zu erwerbenden Kompetenzen, der Inhalte und Methoden, des Arbeitsaufwands, ggf. der Zugangsvoraussetzungen sowie der Art der Modulprüfung geregelt. Die Stellung der einzelnen Module im Studienverlauf ist in Studienverlaufsplänen der einzelnen Unterrichtsfächer und der Grundwissenschaften (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie und Politikwissenschaft) festgelegt. Die ANLAGE 2 dieser Ordnung enthält die Studienverlaufspläne und die Modulbeschreibungen der Unterrichtsfächer und der Grundwissenschaften im Studium des Studiengangs „Lehramt an Haupt- und Realschulen“.

§ 9

Zugang zu den Modulen bzw. Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl

(1) Soweit für einzelne verpflichtende Module die zur Verfügung stehenden Arbeits- und Teilnehmerplätze nicht ausreichen, muss der modulanbietende Fachbereich auf Antrag des Instituts bzw. des /der Modulverantwortlichen oder des Zentrums für Lehrerbildung die Kapazität des Moduls überprüfen. Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen des verfügbaren Budgets geeignete Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung zu ergreifen; im Falle fachbereichsübergreifender Module tragen die beteiligten Fachbereiche diese Verpflichtung.

(2) Stehen zu einer überfüllten Lehrveranstaltung oder einem überfüllten Modul gleichwertige Lehrveranstaltungen bzw. ein gleichwertiges Modul im selben oder im folgenden Semester zur Verfügung, deren Besuch den Studierenden nach Angebotszeit möglich ist, können Studierende auf diese Veranstaltungen bzw. auf dieses Modul verwiesen werden. Erforderlichenfalls wird die Auswahl durch Los getroffen.

(3) Als Aufnahmegrenze für Lehrveranstaltungen gelten die Veranstaltungsgrößen aus der jeweils gültigen Kapazitätsverordnung. Für Veranstaltungen mit sicherheitsrelevanten Laborverfahren oder wenn auf die Situation Dritter Rücksicht genommen werden muss, insbesondere bei Schulpraktika, gelten diese Grenzen unmittelbar. Auch die begrenzte Anzahl von Laborplätzen kann die Zulassung zu Veranstaltungen begrenzen. Für andere Lehrveranstaltungen werden im Bedarfsfall maximal 20 % mehr Studierende zugelassen. Nur wenn nachweislich andere Veranstaltungsräume nicht zur Verfügung stehen, können auch Faktoren wie die Aufnahmekapazität von Räumen die Zahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer begrenzen.

(4) Von den in einer Lehrveranstaltung vorhandenen Plätzen sind vorab 5 % für Wiederholerinnen bzw. Wiederholer vorbehalten; im Übrigen werden die Plätze in der folgenden Reihenfolge zugeteilt:

1. Studierende, die nach dem Studienverlaufsplan im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Besuch der Lehrveranstaltung hatten und sich gemeldet hatten, aber keinen Platz erhalten konnten, sowie Studierende, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Lehrveranstaltung nicht teilnehmen konnten;
2. Studierende, die nach dem Studienverlaufsplan in diesem Semester einen Anspruch auf Teilnahme haben oder in vorangegangenen Semestern hatten. Übersteigt die Zahl dieser Studierenden die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet ein Losverfahren in dieser Gruppe. Wer dabei ausscheidet, gehört im darauf folgenden Semester zur Gruppe nach Ziffer 1.
3. Studierende, die nach dem Studienverlaufsplan erst später einen Anspruch auf einen Platz hätten.
4. Studierende, für die das Fach, zu dem die Lehrveranstaltung gehört, ausweislich ihres Studiennachweises als drittes oder weiteres Fach eingetragen ist.
5. Studierende, die für das Fach, zu dem die Lehrveranstaltung gehört, ausweislich ihres Studiennachweises nicht eingetragen ist.

§ 10

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt in der Verantwortung des Zentrums für Lehrerbildung durch die Zentrale Studienberatung der Justus-Liebig-Universität Gießen, die Studienfachberatung durch die Studiendekaninnen oder Studiendekane der beteiligten Fachbereiche oder durch von ihnen beauftragte Personen.

(2) Eine Fachberatung zur Festlegung des individuellen Studienverlaufs wird studienbegleitend durch die Fachbereiche angeboten. Studierende sind während des Studiums so zu beraten, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können.

(3) Eine Beratung in Modulprüfungsangelegenheiten erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Modulprüfungsausschusses.

§ 11**Entwicklung des Studienangebotes**

- (1) Die beteiligten Fachbereiche sind im Zusammenwirken mit dem Zentrum für Lehrerbildung zu einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Die Studiendekaninnen und Studiendekane berichten darüber dem Fachbereichsrat und dem Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung.
- (2) Eine Evaluierung der Lehrveranstaltungen wird durchgeführt.
- (3) Zur Gewährleistung des Praxisbezugs der Ausbildung sollen auch die schulischen Lehrpläne und die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz herangezogen werden.

II. Bestimmungen über die Modulprüfungen**§ 12****Modulprüfungsausschuss**

- (1) Für jedes Unterrichtsfach wird jeweils ein Modulprüfungsausschuss gebildet; arbeiten mehrere Fachbereiche in einem Unterrichtsfach zusammen, bilden sie für dieses Fach einen gemeinsamen Modulprüfungsausschuss. Für die Grundwissenschaften (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie und Politikwissenschaft) bilden die Fachbereiche 03 Sozial- und Kulturwissenschaften und 06 Psychologie und Sportwissenschaft einen gemeinsamen Modulprüfungsausschuss. Ein Modulprüfungsausschuss kann für mehrere Studiengänge, ebenso für mehrere Unterrichtsfächer zuständig sein.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss besteht in der Regel aus fünf Professorinnen oder Professoren, zwei Studierenden und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichem Mitarbeiter. Sind mehrere Fachbereiche an dem Fach beteiligt, ist dafür Sorge zu tragen, dass sie jeweils angemessen im Modulprüfungsausschuss vertreten sind; dieses gilt für die Grundwissenschaften sinngemäß. Die Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren muss sichergestellt sein. Die studentischen Mitglieder nehmen an den Sitzungen nur mit beratender Stimme teil, es sei denn, es sind allgemeine Fragen der Prüfungsorganisation Gegenstand der Entscheidung.
- (3) Die Mitglieder werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Prüfungsangelegenheiten, die die Prüfung eines Mitglieds betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (5) Der Ausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren.
- (6) Die Vorsitzenden aller Modulprüfungsausschüsse bilden die Konferenz der Vorsitzenden der Modulprüfungsausschüsse. Sie trägt unter dem Vorsitz eines Mitglieds des Direktoriums des Zentrums für Lehrerbildung Sorge für eine fächerübergreifende Koordination in allen Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 13**Aufgaben des Modulprüfungsausschusses**

- (1) Der Modulprüfungsausschuss ist für die Organisation der Modulprüfungen zuständig. Er achtet auf die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung in seinem Verantwortungsbereich. Der Modulprüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem vorsitzenden Mitglied übertragen sind.
- (2) Dem Modulprüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Bestellung der Modulprüfungskommissionen,
 2. Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Meldefristen für die Modulprüfungen und deren Bekanntgabe im Einvernehmen mit den übrigen Modulprüfungsausschüssen im Rahmen der Konferenz der Vorsitzenden der Modulprüfungsausschüsse,
 3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen,

L 2 – Studien- und Prüfungsordnung	04.04.2008	7.82.00	S. 6
------------------------------------	------------	----------------	------

4. Zeitliche Regelung der Zwischenprüfung bei Teilzeitstudierenden,
 5. Anregungen zur Reform des Studiums und der Modulprüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat bzw. den Fachbereichsräten und dem Zentrum für Lehrerbildung.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss berichtet jährlich dem Fachbereichsrat bzw. den Fachbereichsräten sowie dem Zentrum für Lehrerbildung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen sowie über die Notenverteilung in den Modulprüfungen.
- (4) Der Modulprüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Modulprüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (5) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses haben das Recht an den Prüfungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind von dem vorsitzenden Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 14

Modulprüfungskommissionen

- (1) Die Modulprüfungskommissionen sind für die Durchführung der einzelnen Modulprüfungen zuständig.
- (2) Die Modulprüfungskommissionen bestehen jeweils mindestens aus dem oder der Modulverantwortlichen als Prüfer oder Prüferin (oder einer oder einem vom Modulprüfungsausschuss zu bestellenden Prüferin oder Prüfer) und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus dem Kreis der Lehrenden im betreffenden Modul. Gibt es für ein Modul mehrere Modulverantwortliche, besteht die Modulprüfungskommission aus einer bzw. einem dieser Modulverantwortlichen sowie einem Beisitzer oder einer Beisitzerin vorrangig aus dem Kreis der Lehrenden im betreffenden Modul. Der bzw. die Modulverantwortliche regelt die Zusammensetzung der Modulprüfungskommissionen in seinem bzw. ihrem Modul.
- (3) Zu Prüferinnen oder Prüfern können nur Personen nach § 23 Abs. 3 HHG bestellt werden. Emeritierte sowie in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren dürfen nur mit ihrer Einwilligung zu Prüfern bestellt werden.

§ 15

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt ein ordnungsgemäßes Studium des betreffenden Moduls entsprechend der Modulbeschreibung und dem Studienverlaufsplan voraus.
- (2) Der Prüfling muss während jeder Modulprüfung im Studiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ in der Justus-Liebig-Universität Gießen immatrikuliert sein und er darf zum Prüfungszeitpunkt nicht beurlaubt sein.

§ 16

Prüfungszeitpunkt und Meldefristen

- (1) Die modulabschließenden Prüfungen müssen in der Regel vor Beginn des Folgesemesters stattfinden.
- (2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt mit der Anmeldung zum jeweiligen Modul.

§ 17

Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Über die Zulassungen zu den Modulprüfungen entscheidet das vorsitzende Mitglied des zuständigen Modulprüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung zur Modulprüfung muss versagt werden, wenn der Prüfling die erforderlichen Nachweise über die Prüfungsvoraussetzungen bzw. Prüfungsteilleistungen nicht erbracht hat oder wenn der Prüfling die betreffende Modulprüfung an der Justus-Liebig-Universität Gießen oder an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(3) Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag des Prüflings der zuständige Modulprüfungsausschuss.

§ 18 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfung besteht entweder aus einer modulabschließenden Prüfung oder aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Form der Prüfung ist in der Modulbeschreibung angegeben. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden.

(2) Modulabschließende Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte des gesamten Moduls: die Übereinstimmung von Lehrveranstaltungsinhalten und Prüfungsinhalten wird sichergestellt.

(3) Bei modulbegleitenden Prüfungen oder modulabschließenden Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, können nicht bestandene Teilprüfungen bzw. Prüfungsteile durch entsprechend bessere Prüfungsergebnisse in anderen Teilprüfungen bzw. Prüfungsteilen kompensiert werden, es sei denn, dieses wird in der Modulbeschreibung ausdrücklich ausgeschlossen. Unabhängig von dieser Möglichkeit der Kompensation nicht ausreichender Leistungen müssen alle modulbegleitenden Prüfungen und alle Teile modulabschließender Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, abgelegt werden.

(4) Immer dann, wenn das Gesamtergebnis der modulbegleitenden Prüfungen zum (erstmaligen) Nichtbestehen des Moduls führen würde, bedarf es einer Ausgleichsprüfung. Die Ausgleichsprüfung bezieht sich auf die nicht bestandene(n) modulbegleitende(n) Prüfung(en) und muss dieser bzw. diesen gleichwertig sein.

(5) Alternativ zu der in Absatz 4 getroffenen Regelung kann die Modulbeschreibung vorsehen, dass es bei einem nicht ausreichenden Ergebnis einer Teilprüfung im Rahmen der modulbegleitenden Prüfungen unmittelbar zu einer auf diese nicht bestandene Teilprüfung bezogene Ausgleichsprüfung kommt. Werden mehrere Teilprüfungen nicht bestanden, können entsprechend mehrere Ausgleichsprüfungen abgelegt werden.

(6) Für jede nicht bestandene Teilprüfung beträgt die Dauer der Klausur mindestens 45 Minuten, die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt jeweils mindestens 15 Minuten, für die Überarbeitung der Hausarbeit stehen 14 Tage zur Verfügung; die Modulbeschreibung enthält eine entsprechende Regelung. Die Punktzahl der betreffenden Teilprüfung wird zu gleichen Teilen aus den Punkten aus dem ersten Prüfungsversuch und den Punkten aus der Ausgleichsprüfung errechnet; bestanden ist die Teilprüfung bei mindestens 5 Punkten. Weist das Ergebnis Dezimalstellen auf, geht die Punktzahl mit einer Dezimalstelle ohne Berücksichtigung weiterer Dezimalstellen in die Berechnung entsprechend der Modulbeschreibung ein. Verzichtet der bzw. die Studierende auf die Ausgleichsprüfung bzw. die Ausgleichsprüfungen oder wird bzw. werden diese nicht bestanden oder führt ihr Bestehen nicht zum Bestehen der modulbegleitenden Prüfungen insgesamt, kommt es zu einer Wiederholungsprüfung gemäß § 25 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Bei den Schulpraktischen Studien können in der Schulpraktikumsordnung besondere Regelungen bezüglich der Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen getroffen werden; sie werden in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

(8) Die im Modul zu erwerbenden Kompetenzen können in weiteren Modulen als vorhanden vorausgesetzt werden.

(9) Prüfungsformen sind insbesondere:

- Klausuren,
- Hausarbeiten,
- Übungsaufgaben,
- mündliche Prüfungen,
- Präsentationen (mündl.: Seminarvorträge, schriftl.: Posterpräsentationen),
- Portfolios (strukturierte Dokumentationen individueller studienbezogener Lern- und Arbeitsleistungen),
- Protokolle,
- Berichte (z.B. Exkursions- und Praktikumsberichte),
- diagnostische Einzelfallgutachten,

L 2 – Studien- und Prüfungsordnung	04.04.2008	7.82.00	S. 8
------------------------------------	------------	----------------	------

- praktische Prüfungen.

§ 19 Rücktritt und Versäumnis

(1) Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis spätestens 3 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich; dieses gilt nicht für Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen. Der Rücktritt ist dem zuständigen Modulprüfungsausschuss über das Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Rücktritt von der Prüfung ist bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag auch innerhalb der Frist von 3 Tagen vor der Prüfung möglich. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe über das Prüfungsamt beim zuständigen Modulprüfungsausschuss zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist mit dem Antrag ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Zweifelsfall kann das vorsitzende Mitglied des Modulprüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes im Alter von bis zu 14 Jahren gleich. Eine Entscheidung über die Anerkennung der Gründe durch das vorsitzende Mitglied des Modulprüfungsausschusses hat vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Der Rücktritt bei Vorliegen triftiger Gründe ist auch bei Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen möglich; es gelten die gleichen Bestimmungen.

(3) Für die von der Prüfung zurückgetretenen Studierenden nach Absatz 2 wird in angemessener Frist ein Nachholtermin für die Prüfung anberaumt. Ein Rücktritt von dieser Nachholprüfung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe nach Absatz 2 möglich.

(4) Liegt kein ordnungsgemäßer Rücktritt nach Absatz 1 oder die Anerkennung triftiger Gründe nach Absatz 2 vor, wird die Prüfung als nicht bestanden („Ungenügend = 0 Punkte“) erklärt.

§ 20 Durchführung der Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen sind pro Modul und Studierendem in einer Prüfungsveranstaltung abzuhalten, Gruppenprüfungen sind möglich. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten. In den mündlichen Prüfungen können auch schriftliche Aufgaben gestellt werden. Der Schwerpunkt muss auf einem Prüfungsgespräch liegen.

(2) Mündliche Prüfungen sind für Studierende desselben Studiengang, die im darauf folgenden Studienjahr die gleiche Prüfung ablegen wollen, hochschulöffentlich. Der Prüfling kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling und kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die Modulprüfungskommission entsprechende Nachweise verlangen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung, nach erfolgter Beratung durch die Modulprüfungskommission, bekannt zu geben und zu begründen.

(4) In den schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit definierten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten.

(5) Andere schriftliche Arbeiten sind vom Prüfling nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen, insbesondere hat er schriftlich mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und alle von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat.

§ 21 Nachteilsausgleich

Im gesamten Prüfungsverfahren ist auf die Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung sind vom Prüfling durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, in Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Modulprüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Macht ein Prüfling, gestützt auf das ärztliche Attest, glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen

Form abzulegen, gleicht die Modulprüfungskommission durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

§ 22 Bewertung der Modulprüfungsleistungen

Modulabschließende Prüfungen (erster Prüfungsversuch und Wiederholungsprüfungen) sind von der Modulprüfungskommission abzunehmen und zu bewerten. Die ersten Prüfungsversuche in modulbegleitenden Prüfungen können von einer Prüferin bzw. einem Prüfer abgenommen und bewertet werden; die Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen werden von der Modulprüfungskommission abgenommen und bewertet.

§ 23 Bildung der Noten

Module sind im Ergebnis mit Punkten zu bewerten und zu benoten. Gemäß § 24 HLbG gilt hierfür das folgende System aus Punkten, Noten und Notenstufen:

Punkte	Noten	Notenstufen
15/14/13	Sehr gut (1)	Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße.
12/11/10	Gut (2)	Die Leistung entspricht voll den Anforderungen.
9/8/7	Befriedigend (3)	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.
6/5/4	Ausreichend (4)	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.
3/2/1	Mangelhaft (5)	Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
0	Ungenügend (6)	Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

Gemäß § 20 Absatz 2 Satz 4 HLbG und § 6 Absatz 5 HLbG-UVO ist eine Modulprüfung bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht wurden.

§ 24 Täuschung

(1) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Handelt es sich um den ersten Prüfungsversuch in einer modulabschließenden Prüfung, steht dem Prüfling nur noch die Wiederholungsprüfung offen. Handelt es sich um den ersten Prüfungsversuch innerhalb einer der modulbegleitenden Prüfungen eines Moduls, gelten die modulbegleitenden Prüfungen im betreffenden Modul insgesamt als nicht bestanden und dem Prüfling steht auch hier nur noch die Wiederholungsprüfung offen. Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Ein Prüfling, der sich einer Störung des Prüfungsablaufes schuldig gemacht hat, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.

(3) Ist dem Prüfling bereits bei einer vorherigen Prüfung innerhalb desselben Moduls eine Täuschung nachgewiesen worden, gilt bei erneuter Täuschung die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 25 Wiederholung der Modulprüfung

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung ist stets eine modulabschließende Prüfung. Für die Wiederholungsprüfung können Empfehlungen etwa über

L 2 – Studien- und Prüfungsordnung	04.04.2008	7.82.00	S. 10
------------------------------------	------------	----------------	-------

den erneuten Besuch von Lehrveranstaltungen gegeben werden; erfolgreich abgeschlossene Teilprüfungen aus dem ersten Versuch können auf Antrag des bzw. der Studierenden angerechnet werden.

(2) Der Modulprüfungsausschuss legt die Wiederholungsfristen und das Verfahren fest. Die Regelungen sind so zu treffen, dass dadurch ein Teilzeitstudium nicht beeinträchtigt wird.

(3) Wird eine Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der Wiederholung nicht bestanden, gilt das Modul als endgültig nicht bestanden; ein erneutes Absolvieren des Moduls und der Modulprüfung(en) ist ausgeschlossen. Das Studium kann gemäß § 68 Absatz 2 Ziffer 6 HHG nicht fortgesetzt werden. Ist das endgültig nicht bestandene Modul auch in anderen Lehramtsstudiengängen oder -fächern ein Pflichtmodul, ist auch dort der Zugang zu diesem und den darauf aufbauenden Modulen ausgeschlossen.

(4) Wird eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul in der Wiederholung nicht bestanden, hat der bzw. die Studierende die Möglichkeit einmalig ein anderes Wahlpflichtmodul zu studieren. Besteht er bzw. sie auch hier die entsprechende Modulprüfung nicht, gilt Absatz 3 Satz 2 sinngemäß. Ist das endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodul in anderen Lehramtsstudiengängen oder -fächern ein Pflichtmodul, ist dort der Zugang zu diesem und den darauf aufbauenden Modulen ausgeschlossen.

§ 26 Akteneinsicht

(1) Nach jeder Modulprüfung wird dem Prüfling auf Antrag Akteneinsicht gewährt.

(2) Das Akteneinsichtsrecht kann durch Beschluss des zuständigen Modulprüfungsausschusses an bestimmte Fristen gebunden werden.

L 2 – Studien- und Prüfungsordnung	04.04.2008	7.82.00	S. 11
------------------------------------	------------	----------------	-------

III. Bestimmungen über die Zwischenprüfung und die mit ihren Ergebnissen in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung eingehenden Module

§ 27 Zwischenprüfung

Im Studiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ ist nach § 11 Abs. 4 HLbG spätestens bis zum Ende des dritten Semesters, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende des fünften Semesters, eine Zwischenprüfung abzulegen. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der bzw. die Studierende ein Studium im Umfang von 60 Leistungspunkten nachweist und das erste Schulpraktikum erfolgreich absolviert hat; die Leistungspunkte müssen im Umfang von jeweils circa 20 Leistungspunkten aus den Grundwissenschaften und den beiden Unterrichtsfächern kommen. Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium treffen die Modulprüfungsausschüsse angemessene Regelungen.

§ 28 In die Erste Staatsprüfung eingehende Module

Die Noten aus insgesamt zwölf Modulen gehen gemäß § 29 Absatz 3 HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Sie kommen zu gleichen Teilen aus den Grundwissenschaften und den beiden Unterrichtsfächern. Eine Übersicht der infrage kommenden Module findet sich in ANLAGE 3.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium im Studiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ im Wintersemester 2005/06 oder später beginnen.
- (2) Studierende, die das Studium im Sommersemester 2005 oder davor begonnen haben, beenden es nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen.
- (3) Das modularisierte Lehrangebot wird, beginnend mit dem Wintersemester 2005/06, schrittweise eingeführt: Module nach dieser Ordnung werden für das erste Studiensemester erstmals zum Wintersemester 2005/06, für das zweite Studiensemester erstmals zum Sommersemester 2006, für das 1. und 3. Studiensemester im Wintersemester 2006/07 und so weiter angeboten. Ist für ein bestimmtes Semester das modularisierte Lehrangebot vorhanden, werden Lehrveranstaltungen nach den alten Bestimmungen nicht mehr angeboten; die Fachbereiche stellen mit Hilfe von Anrechnungstabellen sicher, dass die Studierenden, die nach den alten Bestimmungen studieren, den für sie geltenden Lehrveranstaltungspflichten im Rahmen des modularisierten Lehrangebots nachkommen und die bisherigen Leistungsnachweise erwerben können.
- (4) Ein Lehrangebot nach Maßgabe der alten Bestimmungen wird letztmalig zum Wintersemester 2007/08 angeboten.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2005/06 oder später aufgenommen haben.

Gießen, den 21. September 2006

Prof. Dr. Joachim Stiensmeier-Pelster
Vorsitzendes Mitglied des Direktoriums des
Zentrums für Lehrerbildung

Anlagen

- ANLAGE 1 Besondere Studienvoraussetzungen
ANLAGE 2 Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen der Unterrichtsfächer und

L 2 – Studien- und Prüfungsordnung	04.04.2008	7.82.00	S. 12
------------------------------------	------------	----------------	-------

ANLAGE 3 der Grundwissenschaften
ANLAGE 3 Übersicht der in die Erste Staatsprüfung eingehenden Module
ANLAGE 4 Einhalten der Regelstudienzeit
ANLAGE Praktikumsordnung